jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/12/20 1Ob190/72, 4Ob524/73, 1Ob205/74 (1Ob206/74), 6Ob11/78, 6Ob17/79, 1Ob623/83, 8Ob511

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1972

Norm

AußStrG §2 A
AußStrG §9 Q
AußStrG 2005 §22
Geo §170
ZPO §219

Rechtssatz

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen enthält selbst keine Regelung des Rechtes auf Akteneinsicht, doch kann § 219 ZPO hier sinngemäß angewendet werden. Das Gesetz sieht eine Prüfung des Akteneinsichtsrechts nur über Einschreiten jener Partei vor, die Akteneinsicht nehmen will. Eine generelle Verweigerung des Einsichtsrechtes einer bestimmten Person unter Abstrahierung von den besonderen Umständen, unter denen diese allenfalls Akteneinsicht verlangen könnte, ist im Gesetz nicht vorgesehen und unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/72
  Entscheidungstext OGH 20.12.1972 1 Ob 190/72
  JBl 1973,581
- 4 Ob 524/73
  Entscheidungstext OGH 15.05.1973 4 Ob 524/73
  nur: Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen enthält selbst keine Regelung des Rechtes auf Akteneinsicht, doch kann § 219 ZPO hier sinngemäß angewendet werden. (T1); Beisatz: § 16 AußStrG (T2) Veröff: JBl 1974,323
- 1 Ob 205/74
  Entscheidungstext OGH 04.12.1974 1 Ob 205/74
  nur T1; Veröff: SZ 47/141 = EvBl 1975/177 S 354
- 6 Ob 11/78
  Entscheidungstext OGH 07.12.1978 6 Ob 11/78
  nur T1

- 6 Ob 17/79
  Entscheidungstext OGH 16.01.1980 6 Ob 17/79
  nur T1; Veröff: HS 10025
- 1 Ob 623/83
  Entscheidungstext OGH 11.05.1983 1 Ob 623/83
  nur T1
- 8 Ob 511/93
  Entscheidungstext OGH 04.02.1993 8 Ob 511/93
  Auch; nur T1
- 4 Ob 553/95
  Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 553/95
  nur T1; Beisatz: Hier: Verlassenschaftsverfahren (T3)
- 1 N 508/01
  Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 N 508/01
  nur T1; Beisatz: Hier: Gestattung der Akteneinsicht für Gemeinschuldner hinsichtlich des von der für ihn bestellten Masseverwalterin betriebenen Aufteilungsverfahren nach §§ 81 ff EheG. (T4)
- 7 Ob 235/01m
  Entscheidungstext OGH 14.11.2001 7 Ob 235/01m
  nur T1; Beisatz: Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht eines Verfahrensbeteiligten entscheidet der in der anhängigen Zivilrechtssache zuständige Richter. Gegen die Ablehnung der Akteneinsicht steht der Rekurs nach § 514 Abs 1 ZPO offen. (T5)
- 1 Ob 109/02i
  Entscheidungstext OGH 25.06.2002 1 Ob 109/02i
  Vgl; Beisatz: Auf die Akteneinsicht im Außerstreitverfahren sind die Bestimmungen des § 219 ZPO und des § 170 GeO sinngemäß anzuwenden. (T6); Beisatz: § 2 Abs 3 Z 10 AußStrG macht es dem Gericht nicht nur zur Pflicht, alle zur Wahrung der körperlichen Integrität der Verfahrensparteien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch, den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Unter diesen Schutz können auch Daten des Privatlebens (hier: Adresse und Name des Arbeitgebers) fallen. (T7)
- 4 Ob 208/02w
  Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 208/02w
  nur T1; Beisatz: Hier: Sachwalterschaftsverfahren; auch nahen Angehörigen ist die Akteneinsicht zu verweigern, wenn es um Daten geht, die den Geisteszustand einer Verfahrenspartei in einem Verfahren zur Überprüfung, ob ein Sachwalter zu bestellen ist, betreffen. (T8)
- 7 Ob 48/03i
  Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 48/03i
  Vgl auch; Beis wie T6; Veröff: SZ 2003/22
- 7 Ob 69/04d
  Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 69/04d
  Vgl; Beis wie T6
- 6 Ob 100/06h
  Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 100/06h
  Auch; nur T1; Beisatz: Durch das AußStrG 2005 ist es zu keiner Änderung der Rechtslage gekommen. (T9)
- 7 Ob 175/07x
  Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 175/07x
  Auch; nur T1; Beis wie T9; Veröff: SZ 2007/135
- 16 Ok 9/08
  Entscheidungstext OGH 08.10.2008 16 Ok 9/08
  nur T1; Beis wie T9
- 3 Ob 154/08f
  Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 154/08f
  Auch; Beis ähnlich wie T6

- 7 Ob 9/09p
  Entscheidungstext OGH 18.03.2009 7 Ob 9/09p
  Auch; Beis wie T8
- 3 Ob 17/10m
  Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 17/10m
  Auch; Beis wie T9
- 5 Ob 195/12f
  Entscheidungstext OGH 23.10.2012 5 Ob 195/12f
  Vgl; nur ähnlich T1; Auch Beis wie T9
- 4 Ob 38/13m
  Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 38/13m
  Vgl auch; nur T1; Beis ähnlich wie T6; Beis wie T8; Beisatz: Auch ein (sonst) als „rechtlich" zu wertendes Interesse an der Beschaffung von Beweismitteln für eine Testamentsanfechtung verschafft dem Erben nicht das Recht zur Einsicht in Aktenteile des Sachwalteraktes, die sich auf den Geisteszustand des Betroffenen beziehen. (T10)
- 4 Ob 115/14m
  Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 115/14m
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Gestattung der Akteneinsicht eines außerehelichen Kindes in den Verlassenschaftsakt seines verstorbenen Vaters zur Vorbereitung einer Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte. (T11)
- 6 Ob 197/14k
  Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 197/14k
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T11; Veröff: SZ 2014/127
- 3 Ob 72/15g
  Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 72/15g
  Auch; nur T1; Beis wie T5
- 2 Ob 194/14i
  Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 194/14i
  Vgl; Beisatz: Hier: Akteneinsicht von erbantrittserklärten Erben in Sachwalterschaftsakt des Erblassers. (T12) Beisatz: Werden (aber) in einem Verlassenschaftsverfahren einander widersprechende Erbantrittserklärungen abgegeben, ohne dass ein Einigungsversuch durch den Gerichtskommissär gemäß § 160 AußStrG gelingt, und ist daher das Verfahren in das Stadium der Entscheidung über das Erbrecht eingetreten, erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt des Zwecks des Sachwalterschaftsverfahrens sinnvoll, in bestimmt und einzeln oder zumindest nach Gattungsmerkmalen zu bezeichnende (zB den Gesundheitszustand des Erblassers betreffende), relevante Teile des Sachwalterschaftsakts Einsicht zu gewähren. Um dem besonderen Schutzgedanken des Sachwalterschaftsverfahrens Rechnung zu tragen, ist aber zu verlangen, dass jeweils konkret dargelegt wird, warum die jeweiligen Aktenteile geeignet sind, die Erforschung des wahren letzten Willens des Erblassers substantiell zu verbessern. Damit soll letztlich sichergestellt werden, dass bei der Entscheidung über das Erbrecht sämtliche relevanten Erkenntnisquellen genutzt werden, die den wahren Willen des Erblassers zutage fördern können. (T13); Veröff: SZ 2015/54
- 6 Ob 116/20g
  Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 116/20g
  nur T1; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0005803

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at